

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1916.

Sitzung vom 23. Dezember 1916.



3088. Quartierplan. A. Der Gemeinderat Schlieren legt mit Eingabe vom 5. Oktober 1916 eine abgeänderte Niveaulinie der Straße D im Quartierplan Nr. 2 in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vor.

B. Die Abänderung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 1916 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 39 vom 16. Mai 1916.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 25. September 1916 sind daselbst gegen die Vorlage keine Re-kurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Gemeinderat Schlieren begründet die Abänderung damit, daß sich, als ein Interessent ein Teilstück der Straße habe ausführen wollen, ein grober Fehler im Längenprofil der genehmigten Vorlage gezeigt habe.

Bei Profil 40 käme die Straße ungefähr 2,6 m höher zu liegen als das Terrain, während das Längenprofil nur eine Höhendifferenz von zirka 1,5 m aufweise. Eine Auffüllung von 2,6 m Höhe hätte die Überbauung sehr erschwert und verteuert und wäre dadurch der interessierte Anstößer stark geschädigt worden.

2. Die neue Niveaulinie steigt von der Schulstraße aus nach einer 10 m langen konkaven Ausrundung 5% auf 30 m, sodann nach einer 15,0 m langen Ausrundung 12,22% auf 25,28 m und schließt mit einer 10 m langen konvexen Ausrundung an die Zwiegartenstraße an.

Die Straße D verbindet die Schulstraße mit der Zwiegartenstraße und ist eine reine Quartierstraße ohne Bedeutung für einen andern Verkehr als den der anstoßenden Liegen-schaften. Die Steigung von 12,22% kann deshalb als zulässig bezeichnet werden.

Unschön ist der kurze Gefällsübergang zwischen den Pro-filen 40 und 55. Das Längenprofil wäre schöner geworden bei Verlängerung der Neigung von 12,22% bis auf das Niveau der Schulstraße hinunter und Einschaltung einer 50 m langen Ausrundung.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte abgeän-derte Niveaulinie der Straße D von der Schulstraße bis zur Zwiegartenstraße im Quartierplan Nr. 2 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rück-sendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Dezember 1916.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

F. Müller

Staatsgelände	Fr. —
Expertengebühr	„ —
2 S. Ausfertigungsgelände	„ — 60 Rp.
Stempelgebühren	„ — 20 „
	Fr. — 80 „
<i>7000</i>	<i>— 15</i>





Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1915.

Sitzung vom 19. August 1915.

1882. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 8. Mai 1915 legt der Gemeinderat Schlieren eine abgeänderte Niveaulinie der Straße E des Quartierplanes Nr. 2 vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch den Gemeinderat Schlieren am 13. Mai 1914 und die Ausschreibung im Amtsblatt am 26. Mai 1914.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. April 1915 sind gegen die Abänderungsvorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nach der Eingabe des Gemeinderates Schlieren bezweckt die Abänderung der Niveaulinie eine bessere Anpassung an das Terrain zur Verminderung der Einschnittstiefe und Vermeidung von eventuellen Stützmauern.

2. Die vom Regierungsrat am 25. Mai 1905 genehmigte Niveaulinie sah 9% Steigung im untern, 4% im obern Teile vor. Die abgeänderte Vorlage überwindet die Steigung mit 12,5% und folgt mit 3% im obern Teil so ziemlich dem Terrain.

Wie der Bericht des Gemeinderates erwähnt, handelt es sich bei der Straße E um eine wenig bedeutende Wohnstraße. Der vorgeschlagenen Abänderung der genehmigten Niveaulinie derselben kann zugestimmt werden, da auch die, die Verbindung mit der Schulhausstraße bildende Quartierstraße C seinerzeit mit 12% genehmigt wurde.

Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte abgeänderte Niveaulinie der Straße E des Quartierplanes Nr. 2 (Eingabe vom 8. Mai 1915) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung von einem genehmigten Planexemplar und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. August 1915.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

P. Ammann



Staatsgebühr	Fr. —
Exportengebühr	" —
2 P. Ausfertigungsgebühren	" — 60 Rp.
Stempelgebühren	" — 20 "
	<u>Fr. — 80 Rp.</u>

gn

), der
" mark.

au
"lich
au

" am,

kurau)

2000f.

m)